

Exemplarische Handyordnung für Schulen in NRW (Beschlossen durch die Schulkonferenz am 2.7.2025)

1. Grundsätze:

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten. Grundsätzlich empfehlen wir, Kinder ohne Smartphone oder Smartwatch in die Schule zu schicken.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich untersagt.

Ausschließlich in den definierten Handyzonen (Lehrerzimmer, Verwaltungsräume, Büros von OGS und Schulsozialarbeit) darf das Handy für schulische Zwecke, z.B. um kurz den Vertretungsplan oder Nachrichten auf der Kommunikationsplattform der Schule einzusehen, verwendet werden. In den Pausen dürfen Mitarbeitende in diesen Räumen das Handy auch privat nutzen. OGS Mitarbeitende dürfen das Handy zu dienstlichen Zwecken auf dem Schulhof benutzen.

Während der gesamten Unterrichts- und OGS-Zeit müssen digitale Geräte ausgeschaltet oder im Flugmodus sein; sie sollten in der Tasche aufbewahrt werden, es sei denn, die Lehrkraft erlaubt die Nutzung zu Unterrichtszwecken. (Detaillierte Regelungen zu Ton-, Bild- und Videoaufnahmen folgen noch)

2.2. Sonderregelungen, dringende Fälle:

Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft oder in den Büroräumen der OGS ihre Eltern kontaktieren. Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Klassenleitung beantragen. Smartwatches dürfen von Schulkindern mitgeführt und getragen werden, wenn der Schulmodus während der gesamten Schulzeit eingestellt ist.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehen Bereichen (Lehrerzimmer) oder zu Dienst- und Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen. Unberührt davon bleibt die Nutzung von Handys auf dem gesamten Schulgelände für alle Mitarbeitenden in Notfällen.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
Missachtung der Regeln Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelmäßig bis Ende des persönlichen Schultages)
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn den Kindern regelmäßig in altersangemessener Form vorgestellt und begründet. Eltern und Kinder kennzeichnen die Kenntnisnahme durch Unterschrift. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet. Sie wird im Martinschulheft dokumentiert.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 1.8.2025 in Kraft und wird regelmäßig durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Beschluss der Schulkonferenz vom 2.7.2025

Bielefeld, 1.8.2025